



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 76.256/3
vom 27. Mai 2024

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Festlegung gewisser
Finanzierungsmodalitäten der Wohn- und Pflegezentren für
Senioren für die Jahre 2024 *bis* 2029‘

Am 25. April 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Festlegung gewisser Finanzierungsmodalitäten der Wohn- und Pflegezentren für Senioren für die Jahre 2024 bis 2029‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 21. Mai 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Benjamin MEEUSEN, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 27. Mai 2024 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, gewisse Finanzierungsmodalitäten der Wohn- und Pflegezentren für Senioren für die Jahre 2024 bis 2029 festzulegen.

Kapitel 1 des Entwurfs enthält die Definitionen und regelt die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse (Artikel 1 bis 3 des Entwurfs). In Kapitel 2 werden die Regeln über die Bezuschussung der Tagespauschalen festgelegt (Artikel 4 bis 7). Kapitel 3 regelt die personalbezogene Bezuschussung (Artikel 8 bis 11). In Kapitel 4 werden die Regeln in Sachen Bezuschussung für Mobilitätshilfen festgelegt (Artikel 12 bis 14). Die Bezuschussung der Begleiter in allgemeinen Aktivitäten des täglichen Lebens (Alltagsbegleiter) wird in Kapitel 5 (Artikel 15 bis 20) geregelt. Kapitel 6 regelt die Bezuschussung der Ausstattungen (Artikel 21 bis 23) und Kapitel 7 die Bezuschussung der Einstellung von zusätzlichem Personal (Artikel 24 bis 29).

Der zu verabschiedende Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft (Artikel 31).

ZUSTÄNDIGKEIT

3.1. Laut Artikel 14 Nr. 1 des Entwurfs muss der nicht für die Anschaffung, die Erneuerung, die Ausleihe und den Unterhalt genutzte Zuschussbetrag für Mobilitätshilfen zurückgefordert werden, wenn weniger als 90 % des gesamten Zuschussbetrags für diese Zwecke aufgewendet worden ist. Auf die Frage, ob dies somit bedeute, dass bis 10% des erteilten Zuschussbetrags für andere Zwecke als diejenigen, für die der Zuschuss erteilt wurde, verwendet werden darf, antwortete die Beauftragte wie folgt:

„De eis dat 90% van het subsidiebedrag moet worden aangewend voor de aanschaf, verlenging, uitleen en onderhoud van standaardhulpmiddelen staat in de artikelen 47 en 49 van het Regeringsbesluit van 20 juni 2017 betreffende mobiliteitshulpmiddelen.

Sterker nog, 10% kan worden gebruikt voor kleine reparaties en onderhoudswerkzaamheden die door eigen personeel worden uitgevoerd met eigen materialen. Voor deze kleinere interne personeels- en materiaalkosten zijn doorgaans geen facturen beschikbaar. In het belang van de duurzaamheid wordt deze 10% flexibiliteit ook in dit besluit gewaarborgd“.

3.2. Laut Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 ‚zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen‘ (nachstehend: Gesetz mit allgemeinen Bestimmungen) müssen „Subventionen, die [...] von den [...] Gemeinschaften und Regionen oder von einer juristischen Person, die direkt oder indirekt von einer dieser Gemeinschaften und Regionen subventioniert wird, einschließlich rückforderbarer Vorschüsse, die sie ohne Zinsen gewähren, [gewährt werden] [...], für die Zwecke verwendet werden, für die sie gewährt wurden“. Artikel 13 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen bestimmt zudem, dass Empfänger zur unverzüglichen Rückzahlung der Subvention verpflichtet sind, wenn sie „die Subvention nicht für die Zwecke verwenden, für die sie gewährt wurde“.

Wie in der Bemerkung 3.1 erläutert wurde, betrift die entworfene Regelung also die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers.

3.3. Folglich muss man sich für die entworfene Regelung auf die impliziten Zuständigkeiten berufen können (Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘).

3.4. Noch abgesehen von der Tatsache, dass die Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates bereits geurteilt hat, dass die Flämische Regierung sich auf die impliziten Zuständigkeiten berufen kann, auch ohne, dass dazu eine ausdrückliche Ermächtigung des Dekretgebers vorliegt,¹ ist solch eine Berufung jedenfalls möglich, wenn eine solche Ermächtigung des Dekretgebers effektiv besteht².

3.5. In diesem Fall kann angenommen werden, dass eine solche Ermächtigung vorhanden ist (siehe nachstehend die Bemerkung 4.1).

3.6. Um sich auf die impliziten Zuständigkeiten berufen zu können, ist jedoch erforderlich, dass erwiesen werden kann, dass dies als notwendig für die Ausübung der eigenen Zuständigkeit erachtet werden kann, dass die Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet, und dass die Auswirkungen der entworfenen Bestimmungen auf diese Angelegenheit nur marginal sind.

Somit müssen die Verfasser des Entwurfs nachweisen können, dass diese sich aus Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ergebenden Bedingungen erfüllt sind. Zurzeit enthält die Mitteilung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft jedoch keine Erläuterung diesbezüglich, was somit zu berichtigen ist.

¹ Staatsrat, 2. April 2019, Nr. 244.095, *Belgische Staat*, Punkt 23.3.

² Staatsrat, 29. Juni 2023, Nr. 256.986, *VoG Belplant u.a. gegen den Belgischen Staat*, Punkt 31.

RECHTSGRUNDLAGE

4. Der Präambel zufolge findet der Entwurf seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 79 § 3 und 100 § 2 Absatz 5 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 ‚über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege‘.

4.1. Da die meisten Bestimmungen des zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs sich auf die Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung, Berechnung, Auszahlung, Verwendung und Rückforderung von Zuschüssen beziehen, kann Artikel 100 § 2 Absatz 5 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 als angegebene Rechtsgrundlage zugestimmt werden.

4.2. Die Artikel 6, 11, 17, 20, 26 und 29 des Entwurfs erwähnen unter anderem die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Kontrolle der Verwendung von Zuschüssen von dem für Senioren zuständigen Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Verwaltung) verarbeitet werden können. Dazu kann tatsächlich eine Rechtsgrundlage in Artikel 79 § 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 gefunden werden, der die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermächtigt, die in Artikel 79 § 1 desselben Dekrets aufgeführten Datenkategorien zu präzisieren.

Für die Bestimmungen des Entwurfs, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, kann angenommen werden, dass der o.a. Artikel 79 § 1 als Rechtsgrundlage dienen kann.

FORMVORSCHRIFTEN

5. Der Entwurf enthält Bestimmungen, die die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG‘ (nachstehend: DSGVO) regeln.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der DSGVO in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 c) und mit der Begründungserwägung 96 dieser Verordnung muss die Aufsichtsbehörde - in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnte Datenschutzbehörde - bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden.

Darüber befragt, erläuterte die Beauftragte, dass der Datenschutzbehörde ein Begutachtungsantrag zugeschickt wurde, dass aber das betroffene Gutachten zurzeit nicht abgegeben worden sei. Es ist zu bemerken, dass der Entwurf nur verabschiedet werden kann, nachdem das betreffende Gutachten abgegeben worden ist.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge der Erfüllung dieser Formvorschrift noch abgeändert werden ³, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung noch vorzulegen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

6.1. In Absatz 1 der Präambel ist zusätzlich auf Artikel 79 § 1 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 als Rechtsgrundlage zu verweisen.

6.2. Außerdem ist auf das Datum der Ausfertigung des Dekrets ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen und im Seniorenbereich 2024‘ zu verweisen, mit dem Artikel 100 § 2 Absatz 5 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 eingefügt wurde, und infolgedessen nicht auf das Datum, an dem das Dekret angenommen wurde.

Artikel 2

7. In Artikel 2 Nr. 7 des Entwurfs wird der Begriff „Dienstleister“ definiert. Es wird daher von der Definition des Begriffs in Artikel 4 Nr. 6 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 abgewichen. Auf die Frage, ob diese abweichende Definition von den Verfassern des Entwurfs beabsichtigt sei, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Ja, es handelt sich um eine Präzisierung der in Artikel 4 Nummer 6 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 vorgesehenen Definition. Die im Dekret enthaltene Definition bezieht sich auf alle Dienstleister, die ein im Dekret vorgesehenes Angebot erbringen. Der vorliegende Erlass betrifft nur die Wohn- und Pflegezentren für Senioren. Für die Lesbarkeit des vorliegenden Erlasses wurde also dieser Begriff gewählt“.

Dieser beschränkteren Definition des Begriffs „Dienstleister“ kann zugestimmt werden.

Artikel 3

8. Artikel 3 § 1 Absatz 1 des Entwurfs bestimmt, dass die Verwaltung jedes Jahr (Jahr N+1) beziehungsweise – bezüglich der Bezuschussung für Mobilitätshilfen – zu den in Artikel 13 des Entwurfs angegebenen Zeitpunkten, d.h. Januar 2026 und Januar 2029, die Verwendung der ausgezahlten Zuschüsse und die Einhaltung der Berechnungs- und Gewährungsbedingungen während des Jahres, das der Überprüfung vorausgeht (Jahr N), prüft. Artikel 3 § 1 Absatz 2 bestimmt, dass die Verwaltung für die Anwendung jedes Kapitels des Entwurfs einen Bericht erstellt, aus dem hervorgeht, ob ein Anrecht auf Nachzahlung oder eine

³ Nämlich andere Abänderungen als diejenigen, die in diesem Gutachten erwähnt sind oder als diejenigen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

Verpflichtung zur Rückzahlung der Zuschüsse besteht. Im Monat April des Jahres N+1 wird der Bericht dem betreffenden Dienstleister übermittelt.

Auf die Frage, ob die Verpflichtung, einen Bericht jährlich zu erstellen, auch für die Prüfung der dreijährlichen Bezuschussung für Mobilitätshilfen gilt, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Mit dem vorliegenden Erlass sollen die geltenden Vorgaben bezüglich der Erstellung von Berichten im Bereich Mobilitätshilfen nicht geändert werden. In Artikel 48 des Erlasses vom 20. Juni 2017 über Mobilitätshilfen wird festgehalten, dass die Wohn- und Pflegezentren für Senioren die sachdienlichen Belege alle drei Jahre einreichen müssen. Der aktuell laufende dreijährige Berichterstattungszeitraum endet im Dezember 2025, der nächste im Dezember 2028.

Der Dienstleister reicht somit im Jahr 2026 beziehungsweise 2029 die Belege ein. Er hat nach Überprüfung der Belege und Erstellung des Berichtes 30 Tage Zeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Die mögliche Rückforderung findet dann gemäß §2 nach der Endabrechnung im August 2030 statt“.

In Anbetracht dieser Erklärung wird empfohlen, den Anwendungsbereich von Artikel 3 § 1 Absatz 2 im Text des Entwurfs zu präzisieren.

Artikel 5

9. In Artikel 5 des Entwurfs werden die Beträge der Tagespauschale „für die erhöhte Unterstützungskategorie“, „für die geringe Unterstützungskategorie“ und „der Kurzaufenthalte“ festgelegt. Fraglich ist, ob diese Bestimmung ausschließlich zum Ziel hat, die Beträge für die Berechnung des Zuschusses zur Angleichung der Tagespauschale festzulegen (Artikel 4 des Entwurfs), oder ob sie darauf abzielt, die dem Dienstleister tatsächlich gewährten Tagespauschalen in Form einer bewohnerbezogenen Bezuschussung festzulegen⁴. Der Beauftragte erteilte diesbezüglich folgende Erläuterung:

„Es handelt sich um die in Artikel 57 §2 des Dekrets erwähnten Tagessätze. Es wird also nicht mehr geregelt als die Harmonisierung der Tagessätze.

Bei der Übernahme der Kompetenz Ende 2018, d.h. mit Verabschiedung des Dekrets vom 13. Dezember 2018, hatten alle Dienstleister Anrecht auf sehr unterschiedliche Tagessätze. Diese sollten progressiv bis 2028 angeglichen werden. Jeder Dienstleister sollte somit bis 2028 unterschiedliche eigene jährliche Tagessätze erhalten, die sich in der in Artikel 100 des Dekrets vorgesehenen Übergangsfrist von 10 Jahren nach und nach individuell angleichen sollten. Diese Tagessätze wurden genutzt, um in den gemäß dem bisherigen Artikel 100 Absatz 2 des Dekrets abzuschließenden Verträgen die dort vorgesehene bewohnerbezogene Bezuschussung zu errechnen.

⁴ Laut Artikel 4 Nr. 28 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 ist eine Tagespauschale der durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft definierte tägliche pauschale Zuschuss pro Platz einer stationären Einrichtung.

Mit der auf Wunsch der Einrichtungen vorgezogenen Harmonisierung wurde es notwendig, ab 2024 die gleichen Tagessätze für alle Dienstleister festzuhalten, damit der jährliche finanzielle Unterschied zwischen den ursprünglichen Übergangssimulationen (2019 bis 2024) mit den jährlichen neuen Simulationen für jeden einzelnen Dienstleister (Angleichung ab 2024) errechnet werden kann. Der Ausgleich dieses finanziellen Unterschieds zwischen den beiden Simulationen wird mit vorliegendem Erlass geregelt“.

Der Rechtssicherheit halber ist es ratsam, zu verdeutlichen, dass die in Artikel 5 des Entwurfs erwähnten Beträge nur zur Berechnung des Zuschusses zur Angleichung der Tagespauschale und nicht für die bewohnerbezogene Bezuschussung dienen.

Artikel 8

10. In Artikel 8 des Entwurfs wird für die Berechnung der personalbezogenen Bezuschussung auf die in den Artikeln 13.5 und 13.6 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Juni 2001 ‚zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich‘ genannten Personalkosten verwiesen.

Der Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass in Artikel 8 spezifischer bestimmt werden sollte, dass die Zuschüsse *nur* die in den Artikeln 13.5 und 13.6 dieses Erlasses genannten *Prämien* betreffen.

Artikel 11

11. In Artikel 11 Absatz 1 des Entwurfs ist auf „Artikel 10 Absatz 1“ statt auf „Artikel 10 § 1“ hinzuweisen.

Artikel 13

12. In Artikel 13 des Entwurfs wird bestimmt, dass für die Anwendung von Artikel 48 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Juni 2017 ‚über die Mobilitätshilfen‘ die sachdienlichen Belege über die Verwendung des Pauschalzuschuss im Januar 2026 und im Januar 2029 eingereicht werden müssen. In diesem Artikel wird jedoch bereits bestimmt, dass das Wohn - und Pflegezentrum für Senioren beim Fachbereich Senioren des Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft jeweils alle 3 Jahre alle sachdienlichen Belege über die Verwendung des in Artikel 47 erwähnten Zuschussbetrags einreicht. Es handelt sich also um eine Wiederholung einer bereits bestehenden Rechtsregel derselben Rangordnung.

Es ist abzuraten, Bestimmungen einer Regelung der gleichen Rangordnung über eine Übernahme oder Paraphrasierung zu erwähnen, wenn diese Regelung aufgrund ihres eigenen Anwendungsbereichs ohnehin anwendbar ist. Dieser Hinweis ist nicht nur nutzlos, sondern auch riskant. Wenn nämlich die übernommene Bestimmung abgeändert wird, nicht aber die Bestimmung, die sie übernimmt, besteht die Gefahr, dass ein unbeabsichtigter Widerspruch zwischen den beiden Bestimmungen entsteht, der die Interessen der betroffenen Rechtsunterworfenen beeinträchtigen kann ⁵.

Artikel 15

13. In Artikel 15 Absatz 1 des Entwurfs wird auf die Personalkosten ‚gemäß dem Erlass vom 22. Juni 2001‘ verwiesen. Auf die Frage, welche Bestimmungen dieses Dekrets die Verfasser genau vor Augen haben, antwortete der Beauftragte:

„Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Erlasses vom 22. Juni 2001, d.h. die Kapitel I-III“.

Der Deutlichkeit halber ist es genauer, auf die spezifischen Bestimmungen des Dekrets der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Juni 2001 zu verweisen.

Artikel 17

14.1. Laut Artikel 17 des Entwurfs muss der Dienstleister spätestens am 31. Dezember 2024 sowie bei jeder Neueinstellung den Arbeitsvertrag, „in dem die Funktion, das berücksichtigte Dienstalter, der Arbeitsbeginn und das Arbeitszeitregime festgehalten werden“ und den er mit dem Alltagsbegleiter abgeschlossen hat, bei der Verwaltung einreichen.

Artikel 5 Absatz 1 c) der DSGVO bestimmt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein muss. Dies ist das Prinzip der „Datenminimierung“ ⁶.

⁵ *Beginnelsen van de wetgevingstechniek – Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten*, Staatsrat, 2008, Empfehlung Nr. 81, auf der Website www.raadvst-consetat.be zu konsultieren. Siehe auch das Gutachten des Staatsrates 51.173/4 vom 25. April 2012 über einen Entwurf, der zum Königlichen Erlasses vom 12. Juni 2012 ‚zur Festlegung verschiedener Abänderungen in Bezug auf die Statuten der föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen‘, geworden ist, Bemerkung über Artikel 31.

⁶ Gutachten des Staatsrates 75.140/3 vom 29. Januar 2024 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Region ‚tot wijziging van de Vlaamse Codex Fiscaliteit van 13 december 2013 en verschillende andere decreten, wat betreft de bescherming van natuurlijke personen in verband met de verwerking van persoonsgegevens‘, Bemerkung 3, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2023-24, Nr. 2038/1, S. 110.

Auf die Frage, ob der zu übermittelnde Arbeitsvertrag nur personenbezogene Daten enthält, die zur Erreichung des mit der Datenverarbeitung verfolgten Zwecks erforderlich sind, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Für die Anwendung von Kapitel 7 des Entwurfs ist es notwendig, dass alle im Arbeitsvertrag enthaltenen Informationen der Verwaltung zur Kenntnis gebracht werden. Bei der Abfassung der Artikel 26 und 29 des Entwurfs schien es für die Einrichtungen weniger aufwändig, der Verwaltung eine Kopie des Arbeitsvertrags zur Verfügung zu stellen, statt dieselben Informationen nochmals einzeln mitzuteilen“.

Mit dieser Auffassung kann man nicht einverstanden sein. Es ist nämlich anscheinend wenig wahrscheinlich, dass die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten aus einem Arbeitsvertrag erforderlich ist, um die Anzahl der Alltagsbegleiter und ihre Arbeitsregelung zu ermitteln. Ein Arbeitsvertrag enthält mehr Informationen als nur die Funktion, das berücksichtigte Dienstalter, den Arbeitsbeginn und das Arbeitszeitregime. In einem Arbeitsvertrag werden also u.a. auch die Personalien oder die Kontonummer der betroffenen Arbeitnehmer erwähnt.

Artikel 17 des Entwurfs ist folglich nicht mit dem in Artikel 5 Paragraph 1 c) der DSGVO enthaltenen Prinzip der Datenminimierung in Übereinstimmung. Der Zweck der Datenverarbeitung kann nämlich auch auf weniger weitreichende Weise erreicht werden, indem z. B. spezifisch aufgelistet wird, welche dem Zweck angemessenen Informationen an die Verwaltung weitergegeben werden dürfen. Es ist infolgedessen notwendig, den Text von Artikel 17 des Entwurfs anzupassen.

14.2. Diese Bemerkung gilt *mutatis mutandis* auch für die Artikel 20, 26 und 29 des Entwurfs.

Artikel 31

15. Artikel 31 des Entwurfs bestimmt, dass der zu verabschiedende Erlass mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse nur unter bestimmten Bedingungen als annehmbar betrachtet werden kann.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur annehmbar, wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt. Die Rückwirkung der entworfenen Regelung kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

Obwohl die entworfene Regelung zur Gewährung von Zuschüssen führt, kann nicht für jede Bestimmung des Entwurfs einfach so angenommen werden, dass sie bloß Vorteile verschafft. Die Regelung führt nämlich dazu, dass verschiedene Kontrollmechanismen und Verpflichtungen für die Dienstleister eingeführt werden. Für einige Bestimmungen des Entwurfs scheint eine Rückwirkung daher nicht zu rechtfertigen zu sein. Für diese Bestimmungen sollte eher ein geeignetes Verfahren für das Inkrafttreten und Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY